

# Satzung der SG Johannesberg 1926 e. V.

Stand: 06.03.2026



## § 1 Name und Sitz

Die am 26. Juli 1926 gegründete Sportgemeinschaft Johannesberg 1926 e. V. (kurz: SG Johannesberg) hat ihren Sitz in Fulda, Stadtteil Johannesberg. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 594 eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

(1) Die SG Johannesberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen.

(2) Die Sportgemeinschaft Johannesberg 1926 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbare gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht; insbesondere durch Sport-Angebote wie Leichtathletik/Breitensport, Fußball, Billard, Tennis, Tischtennis, American-Football u. Volleyball.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V. und erkennt dessen Satzung sowie die Satzungen der zugehörigen Fachverbände an.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat folgende Mitgliedergruppen:

- ordentliche Mitglieder,
- Jugendmitglieder,
- Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.

(3) Jugendliche unter 18 Jahren können Mitglied werden, wenn die gesetzlichen Vertreter zustimmen. Kinder und Jugendliche werden entsprechend ihrem Alter in die Jugendabteilungen des Vereins aufgenommen.

(4) Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mitglieder, die dem Verein seit 50 Jahren ununterbrochen angehören, werden automatisch zu Ehrenmitgliedern ernannt.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Bei Bedarf kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das die sportliche Eignung bestätigt.

(3) Mit der Aufnahme ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu zahlen. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

(1) durch Tod,

(2) durch schriftlichen Austritt zum Quartalsende mit sechswöchiger Frist,

(3) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn das Mitglied:

(4) mit Beiträgen drei Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt,

(5) andere finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllt,

(6) durch Ausschluss gemäß § 10 dieser Satzung.

### **§ 7 Rechte der Mitglieder**

(1) Mitglieder ab 14 Jahren dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen, Anträge stellen sowie abstimmen (14–16 Jahre nur für Belange der Jugendabteilung).

(2) Ab dem 18. Lebensjahr sind Mitglieder wählbar.

(3) Alle Mitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Satzung nutzen.

(4) Mitglieder können sich bei Beschwerden gegen Entscheidungen von Vorstandsmitgliedern oder Funktionsträgern an den Vorstand wenden.

(5) Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Erfüllung der Verpflichtungen.

(6) Für die Abteilung Poolbillard gilt zusätzlich eine eigene Abteilungsordnung.

### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen,
2. den Anordnungen der Vereinsorgane sowie der Abteilungsleitungen Folge zu leisten,
3. Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. Vereinseigentum sorgsam zu behandeln,
5. auf Verlangen ein ärztliches Attest vorzulegen, sofern aktiv Sport betrieben wird.

## **§ 9 Beiträge**

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (Grundbetrag) und des Aufnahmebeitrags legt die Mitgliederversammlung fest (siehe Anlage 1).

(3) Die Abteilungen American Football, Volleyball und Fußball erheben Zusatzbeiträge. Für die Abteilung Poolbillard gilt ergänzend eine separate Abteilungsordnung.

(4) Die Beiträge werden per SEPA-Lastschrift jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und jeweils zum 1. Januar eines Jahres fällig.

## **§ 10 Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss**

(1) Bei Verstößen gegen die Satzung oder das Vereinsleben können folgende Maßnahmen vom Vorstand verhängt werden:

- Verwarnung,
- Verweis,
- Geldbuße,
- zeitlich begrenzte Sperre.

(2) Ein Ausschluss kann erfolgen bei:

- groben Verstößen gegen die Satzung,
- schädigendem Verhalten gegenüber dem Verein,
- Missachtung von Beschlüssen oder Anordnungen,
- unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Ältestenrats mit einer qualifizierten Mehrheit (3/5 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder).

(3) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann endgültig entscheidet.

(4) Ab Bekanntgabe des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Vereinsmaterialien und Unterlagen sind unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 11 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 12),
- der Ältestenrat (§ 13),
- die Mitgliederversammlung (§ 14).

## **§ 12 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der ersten Vorsitzenden,
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der Kassenleiter/in und zwei stellvertretenden Kassenleiter/innen,
  - d) dem/der Schriftführer/in und der stellvertretenden Schriftführung,

e) den Abteilungsleitungen und deren Stellvertretungen.

Für die Fußballabteilung gelten folgende Sonderregelungen: Abteilungsleiter ist der Vorsitzende des Spielausschusses, seine Stellvertretung übernimmt der Jugendleiter.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die erste Vorsitzende,
- die beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/die Kassenleiter/in,
- die beiden stellvertretenden Kassenleiter/innen
- der/die Schriftführer/in und deren/dessen Stellvertretung.

Jeweils zwei dieser Personen vertreten den Verein gemeinsam. Im Fall der Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden kann jede dieser Personen die Vertretung übernehmen – ein Nachweis der Verhinderung ist nicht erforderlich.

3. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung im zweijährigen Turnus. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Vertretung im Amt durch andere Personen ist nicht möglich.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Mittelverwendung hat wirtschaftlich, sparsam und ausschließlich satzungsgemäß zu erfolgen. Ausgaben müssen grundsätzlich vor ihrer Durchführung dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ist die Höhe nicht exakt vorhersehbar, muss mindestens eine grundsätzliche Genehmigung erfolgen. Einnahmen werden in ordentliche und außerordentliche Einnahmen unterteilt; sie sind entsprechend zu verwenden.

5. Der Vorstand soll mindestens einmal im Monat tagen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die erste Vorsitzende. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut enthält. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. In Ausnahmefällen kann ein Beschluss im Umlaufverfahren (schriftlich oder digital) gefasst werden – Voraussetzung ist eine eindeutige Formulierung des Beschlussgegenstands und eine Beteiligung aller Vorstandsmitglieder.

6. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

7. Zur Bearbeitung spezieller Themen oder Aufgabenbereiche kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen (§ 16).

### **§ 13 Ältestenrat**

1. Aufgaben des Ältestenrats:

- a) Förderung des respektvollen Miteinanders im Verein und Vermittlung bei internen Konflikten,
- b) Beratung des Vorstands in grundsätzlichen Fragen, insbesondere bei:
  - Änderung des Vereinszwecks,
  - Ehrungen von Mitgliedern,
  - Verfahren gegen Mitglieder,
  - finanziellen Entscheidungen mit außergewöhnlicher Tragweite.

In diesen Fällen ist der Vorstand verpflichtet, vor einer Entscheidung den Ältestenrat anzuhören. Der Ältestenrat kann in diesen Fällen die Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

2. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Ältestenrat sein.

3. Im Bedarfsfall übernimmt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrats.

#### **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand ordnungsgemäß einberufen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet einmal jährlich statt, möglichst im ersten Quartal. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung umfasst in der Regel:
  - a) Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungen,
  - b) Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Finanzplanung und Entlastung des Vorstands,
  - d) Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern, Kassenprüfern und Mitgliedern des Ältestenrats,
  - e) Beschlussfassung über Anträge,
  - f) Bestätigung der Abteilungsleitungen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Einberufung hat spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags zu erfolgen.
4. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Wahlen können durch Handzeichen erfolgen, es sei denn, es treten mehrere Kandidierende an. In diesem Fall wird geheim abgestimmt. Die Wahlleitung übernimmt ein Wahlausschuss, bestehend aus mindestens drei Vereinsmitgliedern.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

#### **§ 15 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei oder mehr Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine direkte Wiederwahl ist zulässig.
2. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Sie überwachen die ordnungsgemäße Buchführung, führen mindestens eine jährliche Prüfung durch und berichten der Mitgliederversammlung.

#### **§ 16 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einrichten. Diese arbeiten auf Weisung des Vorstands und berichten regelmäßig über ihre Arbeit. Den Vorsitz führt in der Regel der erste Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied.

#### **§ 17 Sportabteilungen**

1. Der Verein gliedert sich in Sportabteilungen entsprechend der betriebenen Sportarten. Im Tage des Inkrafttretens dieser Satzung werden folgende Sportarten ausgeübt: American Football (Fulda Saints), Basketball, Fußball, Leichtathletik/Breitensport, Tennis, Tischtennis, Poolbillard und Volleyball.

2. Jede Abteilung wählt alle zwei Jahre eine Abteilungsleitung, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
3. Die Abteilungsleitung ist für die sportlichen und organisatorischen Belange der Abteilung verantwortlich. Sie kann weitere Personen zur Mitarbeit heranziehen.
4. Die Abteilung Poolbillard ist eine eigenständige Abteilung und verwaltet sich selbstständig auf Grundlage der jeweils gültigen Abteilungsordnung, die ebenfalls durch die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) zu bestätigen ist.

### **§ 18 – Jugendabteilung**

1. Für alle im Verein angebotenen Sportarten sollen eigenständige Jugendgruppen gebildet werden. Diese richten sich an Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Jede Jugendgruppe wird von einer Jugendbetreuerin oder einem Jugendbetreuer geleitet, die bzw. der von der jeweiligen Abteilungsleitung bestimmt wird. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Vorstands.
3. Die Jugendabteilung soll jungen Menschen im Sinne des Vereinszwecks eine ganzheitliche Förderung ermöglichen – insbesondere durch sportliche, soziale und charakterbildende Maßnahmen.
4. Ziel ist es, Jugendlichen frühzeitig Mitverantwortung und Mitgestaltungsmöglichkeiten innerhalb des Vereinslebens zu bieten.

### **§ 19 – Ehrungen**

1. Für besondere Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Hierfür ist eine Mehrheit von vier Fünfteln (4/5) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann ebenfalls nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Ordentliche Mitglieder oder andere Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder den Sport allgemein verdient gemacht haben, können – nach Anhörung des Ältestenrats – durch den Vorstand mit der Ehrennadel des Vereins ausgezeichnet werden. Der Beschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit (2/3) der Vorstandsmitglieder.
3. Die Ehrennadel kann vom Vorstand – ebenfalls nach Anhörung des Ältestenrats – wieder aberkannt werden, wenn der Träger rechtswirksam aus dem Verein oder einem relevanten Sportverband ausgeschlossen wurde.
4. Ehrenmitglieder sowie Trägerinnen und Träger der Ehrennadel haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie können auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden. Der Verein wünscht sich jedoch, dass Ehrenmitglieder und Ausgezeichnete den Verein auch weiterhin durch ihre Beiträge unterstützen. Weitere Vergünstigungen kann der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen.
5. Mitglieder, die dem Verein seit 50 Jahren ununterbrochen angehören, werden automatisch zu Ehrenmitgliedern ernannt.

### **§ 20– Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines Zwecks kann nur beschlossen werden, wenn
  - a) der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und

- b) eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
2. Der Antrag auf Auflösung oder Zweckänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt gemacht und begründet werden.
  3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckefällt das Vermögendes Vereins an die HospizSt. Elisabeth zu Fulda gGmbH, Gerloser Weg 23 a, 36039 Fulda, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**Änderungen beschlossen durch die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung am 06.03.2026.**

# Unterschriftsseite

Sportgemeinschaft Johannesberg 1926 e. V.

Johannesberg, den 19. Mai 2026

---

Für den Vorstand der SG Johannesberg 1926 e. V.

**Lothar Plappert**

1. Vorsitzender

**Alexander Peer**

Stellvertretender Vorsitzender

**Frank Schreiner**

Stellvertretender Vorsitzender

**Erwin Stock**

Kassenleiter

**Andreas Klug**

Stellvertretender Kassenleiter

**Andre Rosin**

Stellvertretender Kassenleiter

**Alexander Reinhold**

Schriftführer

**Daniel Plappert**

Stellvertretender Schriftführer

---

Digital beschlossen und freigegeben durch den Vorstand der SG Johannesberg 1926 e. V.

## Anlage:

### Grundbeiträge:

Personengruppe	Beitrag, jährlich
Erwachsene	90,00 €
Kinder/Jugendliche	90,00 €
<b>Familienbeitrag</b> Für Ehepaare und/oder einen Erziehungsberechtigten mit bis zu zwei Kindern. Jede weitere Person: 30,00 EUR	200,00 €
Passive	
<b>Ehrenmitglieder</b> beitragsfrei ab 50-jährige Mitgliedschaft entfällt (nur auf Antrag Beitragsbefreiung)	90,00 €

### Zusatzbeitrag Fußball

Personengruppe	Beitrag, jährlich
Erwachsene	40,00 €
Kinder/Jugendliche	40,00 €

### Zusatzbeitrag Volleyball

Personengruppe	Beitrag, jährlich
Erwachsene	90,00 €
Kinder/Jugendliche	78,00 €

### Zusatzbeitrag American Football

Personengruppe	Beitrag, jährlich
Erwachsene	75,00 €
Kinder/Jugendliche	75,00 €

### Beitragsordnung Poolbillard (monatlich)

Personengruppe	Beitrag, mtl.
Erwachsene, Männer	43,00 €
Erwachsene, Frauen	30,00 €
<b>Familienbeitrag</b> Für Ehepaare und/oder einen Erziehungsberechtigten mit bis zu zwei Kindern. Jede weitere Person: nach Absprache	60,00 €
Studierende / AzuBi	30,00 €
Fördermitglieder	10,00 €